



Außenhandel – Quarterly

Inhalt:

International	1
INCOTERMS® 2020 – Wir lesen sie nicht, wir schreiben sie!	1
Oman – Beitritt zur TIR Konvention	1
Europäische Union	1
EuGH – Keine Rücksendung sperriger Ware bei Widerruf des Kaufvertrages	1
EuGH – Kein Ausschluss des Widerrufsrechts bei ausgepackten Matratzen	2
Länderinformationen	2
Deutschland – Onlinehändler müssen Produkte auf Markenrechtsverletzungen prüfen	2
Frankreich – Gesetzespaket zur Stärkung von Unternehmen	3
Kroatien – Neuerungen im Gesellschaftsrecht	3
Niederlande – Neue Regelungen zu Franchising	3
Saudi-Arabien – Neue Konformitätsbestimmungen	3
Serbien – Neues Zollgesetz	3

Eine Einladung und weitere Details gehen Ihnen noch gesondert zu.

Oman – Beitritt zur TIR Konvention

Der Oman ist mit Wirkung zum 29.05.2019 der TIR Konvention (Transports Internationaux Routiers) beigetreten. Durch das TIR-Verfahren wird der internationale Straßengütertransport erleichtert, denn Waren, die im TIR Verfahren unter Zollverschluss in Fahrzeugen transportiert werden, sind grundsätzlich an Durchgangszollstellen von Kontrollen befreit.

Europäische Union

EuGH – Keine Rücksendung sperriger Ware bei Widerruf des Kaufvertrages

Mit Urteil vom 23.05.2019 (Az.: C-52/18) hat der EuGH entschieden, dass Verbraucher sperrige Waren, die sie im Wege des Fernabsatzes erworben haben, nicht in jedem Fall zur Mangelbeseitigung an den Verkäufer zurücksenden müssen.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Verbraucher telefonisch ein 5 mal 6 Meter großes Partyzelt bestellt. Nach der Lieferung zeigte sich, dass dieses Partyzelt Mängel hatte, worüber der Käufer den Verkäufer in Kenntnis setzte und ihn zur Mangelbeseitigung bei ihm zu Hause aufforderte. Eine Rücksendung des Zeltes lehnte der Käufer ab. Der Verkäufer bestritt die Mängel und lehnte die Nachbesserung ab. In der Folge stritten die Parteien um den Ort, an dem die Mängelbeseitigung ausgeführt werden sollte, denn nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) muss der Verbraucher den Verkäufer lediglich über die Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes informieren und ihm die Sache zur Nachbesserung lediglich bereitstellen. Darüber, wo dies zu geschehen hat, schweigt die Richtlinie.

Der EuGH entschied nun, dass bei sperriger Ware unter Umständen der Verkäufer die Ware zwecks Nachbesserung beim Kunden abholen muss. Allerdings ist auch dies einzelfallabhängig, denn der EuGH stellte

International

INCOTERMS® 2020 – Wir lesen sie nicht, wir schreiben sie!

Im September 2019 wird die ICC die INCOTERMS® 2020 vorstellen. Bei uns erfahren Sie die wichtigsten Neuerungen aus erster Hand: **RA Professor Dr. Burghard Piltz** ist Mitglied der internationalen, neunköpfigen „Drafting Group“, die die Klauseln überarbeitet hat. **RA Professor Dr. Christoph Graf von Bernstorff** ist als Mitglied der ICC Kommission „Handelsrecht und -praxis“ auf deutscher Seite an der Überarbeitung beteiligt.

Bitte notieren sie sich schon jetzt folgende Termine für unser Praxisforum zu den INCOTERMS® 2020:

- 05.09.2019 – Bremen
- 23.09.2019 – Leer
- 24.09.2019 – Hamburg



ebenfalls klar, dass dem Verbraucher ein gewisses Maß an Unannehmlichkeiten durchaus zuzumuten sei. Erst ab einer gewissen Schwelle dürfe die grundsätzlich unterlegene Stellung des Verbrauchers bei der Überprüfung von Mängeln zu Lasten des Verkäufers gehen. Bis dahin bleibt es nach wie vor Sache des Verbrauchers, dafür zu sorgen, dass der Verkäufer die Ware zwecks Nachbesserung erhält.

EuGH – Kein Ausschluss des Widerrufsrechts bei ausgepackten Matratzen

In einem weiteren Urteil zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) hat der EuGH am 27.03.2019 (Az. C-681/17) entschieden, dass der Kaufvertrag über eine im Fernabsatz erworbene Matratze auch dann noch widerrufen werden kann, wenn diese bereits ausgepackt wurde.

In dem vom EuGH entschiedenen Fall hatte ein Verbraucher bei einem Onlinehändler eine Matratze bestellt. Die AGB sahen ein vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts für den Fall, dass bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Nach der Lieferung der Matratze entfernte der Verbraucher schließlich die Schutzfolie und teilte dem Verkäufer in der Folgezeit mit, dass er die Matratze zurücksenden wolle. Der Verkäufer berief sich auf den Ausschluss des Widerrufsrechts.

Der EuGH entschied schließlich, dass dem Verbraucher auch dann ein Widerrufsrecht zustünde, wenn er die Schutzfolie der im Internet gekauften Matratze entfernt habe. Das Widerrufsrecht solle den Verbraucher in der besonderen Situation eines Verkaufs im Fernabsatz schützen, in der er keine Möglichkeit habe, die Ware vor Vertragsabschluss zu sehen bzw. auszuprobieren. Nach Auffassung des EuGH falle eine Matratze, deren Schutzfolie nach der Lieferung entfernt worden sei, nicht unter die fragliche Ausnahme vom Widerrufsrecht. Denn zum einen sei nicht ersichtlich, dass eine solche Matratze, auch wenn sie möglicherweise schon benutzt wurde, allein deshalb endgültig nicht von einem Dritten wiederverwendet oder nicht erneut in den Verkehr gebracht werden könnte. Zur Begründung zog berief sich der EuGH u.a. darauf, dass in Hotels Gäste ein und dieselbe Matratze aufeinanderfolgend benutzen, ein Markt für gebrauchte Matratzen besteht und gebrauchte Matratzen (wie gebrauchte Kleidung) einer gründlichen Reinigung unterzogen werden und somit wieder verkehrsfähig gemacht werden können.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass Verbraucher für den Wertverlust einer Ware haften, der auf einen über die Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware notwendigen Umfang hinausgehen. Sein Widerrufsrecht verliert er deshalb jedoch nicht.

Länderinformationen

Deutschland – Onlinehändler müssen Produkte auf Markenrechtsverletzungen prüfen

Das Kammergericht Berlin (Az. 5 U 1/18) hatte zu prüfen, ob ein Onlinehändler (hier: Amazon) Waren vor dem Verkauf auf mögliche Markenrechtsverletzungen prüfen muss, oder ob die Beweislast dafür, dass das Produkt rechtmäßig im Handel erhältlich ist, beim Hersteller liegt.

Im entschiedenen Fall ging es um Parfüms, die vom Hersteller im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems ausschließlich an Vertragshändler vertrieben werden. Amazon war kein solcher Vertragshändler. Auch durfte kein Partner des selektiven Vertriebssystems die Produkte über Amazon in den Verkauf bringen. Gleichwohl konnten im Rahmen von Testkäufen die streitgegenständlichen Parfüms bei Amazon erworben werden und anhand der aufgedruckten Codes konnte festgestellt werden, dass es sich um Parallelimporte handelte, die nicht für den Verkauf in der EU vorgesehen waren. Der Hersteller beehrte nunmehr Schadenersatz sowie Auskunft über die Herkunft der Parfüms. Amazon war der Ansicht, der Hersteller müsse wegen seines selektiven Vertriebs selbst beweisen, dass es sich bei den Produkten um Parallelimporte handelt und woher diese stammen könnten.

Das Kammergericht entschied schließlich, dass es für Markeninhaber einen nicht zu bewältigenden Aufwand darstellt, jeden Verstoß zu prüfen und zu verfolgen. Somit muss der Onlinehändler sicherstellen, dass er ausschließlich markenrechtskonforme Ware anbietet und die gesamte Lieferkette nachvollziehen sowie ggf. offenlegen kann. Alleine der Onlinehändler trägt also die Beweislast dafür, dass die vertriebene Ware mit Zustimmung des Rechteinhabers im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wurde. Damit trägt die Entscheidung zu einer Stärkung der Rechte von Markenherstellern und deren selektiver Vertriebssysteme bei.



Frankreich – Gesetzespaket zur Stärkung von Unternehmen

Das französische Parlament hat am 11.04.2019 ein Gesetzespaket mit diversen Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen (Plan d'action pour la croissance et la transformation des entreprises - PACTE) verabschiedet.

Unter anderem sieht das Gesetz die Schaffung einer Internetplattform vor, mithilfe derer Unternehmen ab 2021 online gegründet werden können. Auch die Anzahl an Registern wird verringert, denn künftig werden das Handelsregister und die Handwerksrolle in ein allgemeines Register überführt. Daneben sollen auch Innovationen französischer Unternehmen sowie insbesondere von Start-ups in den Bereichen autonomes Fahren, künstliche Intelligenz und Nanoelektronik u.a. durch die Schaffung eines Investitionsfonds gefördert werden.

Das Gesetz ist derzeit noch nicht in Kraft getreten.

Kroatien – Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Mit dem Ziel der Vereinfachung der Gründung und Auflösung von Gesellschaften, hat Kroatien Änderungen im Gesellschaftsrecht vorgenommen.

So wird nun ab dem 01.09.2019 die Gründung von zwei kroatischen Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung ausschließlich auf elektronischem Wege möglich. Eine weitere Erleichterung der Gesellschaftsgründung soll sich dadurch ergeben, dass bei Gründung der Gesellschaft nur ein Stammkapital in Höhe von 5.000 kroatischen Kuna (ca. 675 Euro) geleistet werden muss. Der Rest des notwendigen Stammkapitals in Höhe von insgesamt 20.000 kroatischen Kuna (ca. 2.700 Euro) muss erst innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erbracht werden.

Die Auflösung einer Gesellschaft erfolgt nunmehr nicht mehr von Amts wegen durch das Registergericht, sondern es ist ausreichend, dass alle Gesellschafter mit der Auflösung einverstanden sind.

Niederlande – Neue Regelungen zu Franchising

Bisher enthält das niederländische Zivilgesetzbuch keinerlei spezifische Regelungen zum Franchising. Dies

wird sich jedoch künftig ändern, denn nunmehr wurde im Rahmen eines Konsultationsverfahrens der Entwurf eines niederländischen Franchisinggesetzes veröffentlicht. Hauptzielsetzung ist der Schutz des Franchisenehmers. Unter diesem Aspekt besonders hervorzuheben sind die folgenden Punkte des Entwurfs:

- Verpflichtung zur rechtzeitigen vorvertraglichen Offenlegung von Informationen, die für die andere Vertragspartei von Relevanz sein könnten. Der Vertragsschluss kann sodann frühestens 4 Wochen nach Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgen, damit der Franchisenehmer hinreichend Zeit hat, seine Pflichten und Risiken unter dem Franchisevertrag einzuschätzen. Während dieses Zeitraums dürfen die Vertragsbestimmungen nicht mehr geändert werden, es sei denn dies erfolgt zugunsten des Franchisenehmers.
- Ähnlich dem Handelsvertreterausgleichsanspruch im deutschen Recht, wird dem Franchisenehmer bei Vertragsbeendigung ein Ausgleichsanspruch zustehen.
- Nachvertragliche Wettbewerbsabreden sind auf 1 Jahr beschränkt und geographisch auf das Vertragsgebiet begrenzt.

Saudi-Arabien – Neue Konformitätsbestimmungen

Das bisherige saudi-arabische Konformitätssystem wird phasenweise durch das neue Saudi Product Safety Programm (SALEEM) ersetzt. Zusätzlich soll das Konformitätsverfahren durch die Einführung des neuen Online Registrierungstools Saber vereinfacht werden. Nach der Abschaffung des bisherigen Konformitätssystems müssen alle unter das SALEEM-Schema fallenden Produkte über das neue Onlinetool Saber registriert werden, wobei die Liste der hierunter zu zertifizierenden Produkte ständig erweitert wird. Die bisherigen Konformitätszertifikate werden für die dem Onlinezertifizierungsverfahren unterfallenden Produkte künftig nicht mehr akzeptiert.

Serbien – Neues Zollgesetz

Am 17.06.2019 ist in Serbien das neue Zollgesetz in Kraft getreten. Mit dem neuen Gesetz wird die Anpassung der nationalen serbischen Gesetzgebung an die seit dem 01.05.2016 anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union angestrebt. Zugleich soll der fortschreitenden Digitalisierung der serbischen Zollbehörden Rechnung getragen werden. Zur Erreichung größerer Rechtssicherheit wurde die verbindliche Zollauskunft neu geregelt. Durch die



Neufassung einiger Zollfristen und deren Anpassung an den Unionszollkodex (UZK), können Waren in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren in der vorübergehenden Verwendung verweilen. Die Frist zum Verbleib von Waren in der vorübergehenden Verwahrung wurde auf 90 Tage erhöht.

Hinweis

Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Scharsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Philipp Landers

Ahlers & Vogel _ Leer
Hafenstraße 6 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (491) 45 45 229-0
Telefax +49 (491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver
RA Dr. Stefan Hoefl
RA Dr. Carsten Heuel
RA Dr. Jochen Böning
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff
RA Torsten Kühl